Hierüber ist der Bericht zu erstatten, daß v. einigen Neuräuth dermahlen nicht wissend, auch die Güether in disem Landgericht ohne daß also situiert, daß solche und jenig qualitet nit begriffen seyn werden, warauf die allergnädigiste intention gemaint seyn mechte.

Aber ein Befelch v. beeden Wesen, wegen Abthuung d. überflüssig Weinbau in denen unter Etsch-Viertlen, auch Burggrafambt, und hierüber den Bericht zu erstatten.

Bis nächsten Pfingstsambstag inclusive, wirdet d. Rindfleisch jedes Pfund per 4½ kr. hingegen das Kölberne ain ℔ per 4 kr. und d. Castraunene per 3¾ kr. taxiert, das Ingeräusch bleibt in bißherigen Preiß. Darüber die 3. Stadt-Mezger, an Titl. Hl. Burgermaist. die Pflicht mit dem Handanloben prechtiert.

Anlangen v. denen Stadt Mezgern, umb determinierung eines billichen Fleisch Preiß.

Derentwegen ist volgend Tax geschöpft worden, als das Kölberne Fleisch ain ℔ per 3½ kr. dann das Castraunene, als die hintern Viertl d. ℔ per 3 kr. und die vordern d. ℔ per 2 kr. 3 ₰. Massen die gemachte Ordnung, am nächsten Charfreytag auf den obstplaz publiciert und affigiert: auch invigiliert werden solle, daß die Strutzer in ain und andern d. Ordnung gemäß, bey angesetzter Straff sich verhalten. Dem Cimentierer aber ist aufzutragen, sondbar an bemeldten Freytag, bey gesamten fremden Mezgern dero Waagen zu visitieren, und die etwo nit recht befindende, zur ajustierung zu sich zu nemmen, solche aber, nach disen Erfolg, denen jenen, so sie gehörig, gegen d. Gebühr, widumen zuezustellen.

Sodann wirdet auch erforderlich seyn, wegen denen fremden Mezgern, sowohl mit schöpffung des Fleisch-Tax, als in andweg, das gewohnliche zu resolvieren.